

anschließen. Die Verleger werden gern Gebrauch davon machen, weil ihnen nicht unbedeutende Mühe und Kosten erspart sind, die Sortimentsbuchhändler aber werden sich bald an Beachtung dieser Liste gewöhnen, weil dadurch die Erledigung einzelner einlaufender Zettel wegfällt, welche immer unangenehm und zeitraubend ist. Die verehrl. Redaction aber, — warum sollte sie dergleichen Annoncen nicht eine Abtheilung gönnen, da der Zweck des Blattes die Förderung gemeinsamer Interessen ist?

Wzb.

S. V.

Miscellen.

Herr Thiers hat eben mit dem Buchhändler Paulin zu Paris einen Contract wegen Herausgabe einer „Histoire du Consulat et de l'Empire“, als Fortsetzung seiner „Histoire de la révolution française“ abgeschlossen. Paulin hat das immerwährende Eigenthum des Werkes um den Preis von 500,000 Fr. an sich gebracht. Am Tage der Ablieferung des Manuscripts erhält Herr Thiers 400,000 Fr. und ein Jahr darauf die übrigen 100,000 Fr. Es soll in 10 Bänden erscheinen und in zwei Jahren beendigt sein.

Der Abgeordnete Garrett, einer der berühmtesten literarischen Notabilitäten des Landes, hat der portugiesischen Kammer der Abgeordneten einen Gesetzesvorschlag über das literarische Eigenthum vorgelegt und ihn in einem glänzenden Vortrage entwickelt, wobei er insbesondere auf das Preuß. Gesetz vom 11. Juni 1837 Bezug nahm. Da bis jetzt in Portugal noch keine gesetzliche Bestimmung hinsichtlich dieses Gegenstandes vorhanden, so erscheint ein solches Gesetz höchst nothwendig. Unter dem ehemaligen Regierungssysteme gestand der König oder der Gerichts-

hof des Desembargo do Pazo zeitweilige oder ewig dauernde Privilegien zu Gunsten der Schriftsteller, Buchdrucker u. A. zu. Wurde kein Privilegium ertheilt oder war die bewilligte Frist desselben abgelaufen, so wurde das gedruckte Werk öffentliches Eigenthum. Der vorgelegte Gesetzesentwurf ist äußerst liberal und wurde mit allen Zeichen des Beifalls aufgenommen.

Todesfälle.

Am 2. Juni starb zu Meiningen der Ober-Consistorialrath Friedrich Mosengeil im 66. Lebensjahre, als Schriftsteller durch seine novellistischen und lyrischen Erzeugnisse rühmlichst bekannt.

Am 4. Juni starb zu Dresden der Hof- und Medicinalrath Dr. S. L. Kreyzig, Verfasser mehrerer sehr verdienstlicher medicinischer Werke. Als Autor des berühmten Werkes über die Herzkrankheiten unterlag er selbst einem organischen Fehler des Herzens.

Am 5. Juni verschied, ebenfalls zu Dresden, der unter seinem Schriftstellernamen A. von Tromlitz so bekannte und beliebte Oberst Karl August von Witleben, geboren 1773 auf seinem väterlichen Gute Tromlitz bei Weimar. Sein erster Roman „das stille Thal“ erschien bereits 1799, sein Ruf als Novellist datirt sich jedoch erst von 1824, seit welcher Zeit er das Publicum mit einer ansehnlichen Reihe von Producten erfreute, die bei Arnold in Dresden in einer Gesamtausgabe erscheinen. Das „Vielliebchen“, dessen Herausgabe er im J. 1828 begann, fand gleichen Beifall, wie seine übrigen Arbeiten und hat sich die Gunst des Publicums zu erhalten gewußt.

Verantwortlicher Redacteur: G. Buttig.

Bekanntmachungen.

Bücher, Musikalien u. s. w. unter der Presse.

[3091.] Am 1. Juli erscheint in unserm Verlage und wird gleichzeitig in Paris und Leipzig ausgegeben:

LES

FILLES PUBLIQUES DE PARIS
ET LA POLICE QUI LES RÉGIT,

PAR

M. BÉRAUD,

EX-COMMISSAIRE DE POLICE DE PARIS, CHARGÉ SPÉCIALEMENT DE L'ATTRIBUTION DES MOEURS;

AVEC UNE

NOTICE HISTORIQUE SUR LA PROSTITUTION

CHEZ LES DIVERS PEUPLES DE LA TERRE.

Ausgabe in gr. 8. 2 Bände 4^{1/2} 12^g.

— in gr. 12. 2 Bde. 2 - 12 -

Desforges & Comp.

[3092.] Prof. Dr. G. Valentin's neuestes Werk:

De functionibus Nervorum,

versenden wir binnen 4 Wochen pro Novit. vorzugsweise an die Handlungen, welche dessen

Repertorium für Anatomie und Physiologie

beziehen oder bezogen haben; vom Repert. IV. Band oder Jahrg. 1839 wird die erste Abthl. im August expedirt, welchem Bande ein Generalregister über die 3 letzten Jahrgänge beigegeben ist. — Handlungen, welche für beide, im höhern Gebiete genannter Wissenschaften, anerkannt excellirende Werke, mit einiger Wahrscheinlichkeit auf Abnahme glauben zählen zu dürfen, ersuchen wir, Expl. nach Bedarf à Cond. zu verlangen, was um so nöthiger ist, als die bereits vorhandenen festen Bestellungen und Continuationen die Auflage beinahe erschöpfen und eine allgemeine Versendung auf das Gerathewohl hin also ganz entbehrlich ist und nicht Statt finden wird. — Wir sind ferner veranlaßt, bemerken zu sollen: daß nur solche geehrte Herren Collegen die Fortsetzung erwarten dürfen, welche die früher erhaltenen Jahrgänge saldit haben, und daß obwaltende triftige Gründe auch bei diesem neuesten Jahrg. d. Repert. eine Dispositions-Übertragung ebenfalls nicht zulässig machen.

Bern, im Juni 1839.

Firma: Suber u. Comp.
 Körber u. Sehr.